04.14

ZRFC

Risk, Fraud & Compliance

9. Jahrgang
August 2014
Seiten 145 – 192

www.ZRFCdigital.de

Prävention und Aufdeckung durch Compliance-Organisationen

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

64683

Keywords:
Schadensprävention
Risikokontrolle
Compliance-System
Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat

Verantwortung der Geschäftsleitung für Compliance

Urteil des LG München I vom 10. 12. 2013 – Az.: 5HK O 1387/10

RA Dr. Rainer Markfort*

Wenn das keine Strafe ist: 15 Millionen € Schadenersatz muss ein CFO zahlen, der es versäumt hat, ein effektives Compliance-System einzurichten. Erstmals verurteilt ein Zivilgericht einen Geschäftsleiter zum Schadenersatz, weil dieser das ihm anvertraute Unternehmen nicht so organisiert und beaufsichtigt hat, dass aus dem Unternehmen heraus keine Gesetze verletzt werden, die Korruption verhindern sollen. Die sorgfältig begründete Entscheidung enthält nicht wirklich Überraschendes, vielmehr enthält es eine ganze Reihe von klaren Botschaften an Geschäftsleiter und Aufsichtsräte, sowohl zu den rechtlichen Grundlagen ihrer Verantwortung als auch zu den Anforderungen an ein wirksames Compliance-Management-System. Der nachfolgende Beitrag fasst die Kernaussagen des Urteils zusammen und begründet, warum diese Entscheidung weit über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist.

1. Der Fall – und wieso es zu dieser Entscheidung kam

Das Gericht verurteilte in einem zivilrechtlichen Haftungsprozess den ehemaligen CFO eines großen deutschen Konzerns, 15 Millionen € Schadenersatz an seinen ehemaligen Dienstherrn zu zahlen. Er war überzeugt, dass er sich nichts habe zu Schulden kommen lassen. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen ihn war bereits zwei Jahre zuvor eingestellt worden – wenn auch gegen Zahlung einer Geldauflage. Während andere ehemalige Manager sich mit dem Unternehmen in außergerichtlichen Vergleichen auf Schadenersatzzahlungen in Millionenhöhe einigten, ließ er sich darauf nicht ein.

Diese Haltung haben viele deutsche Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte respektiert und sogar bewundert. Einer, der sich traut zu sagen: „Ich habe mir nichts vorzuwerfen. Ich war an Korruption im Konzern nicht beteiligt und habe im Rahmen meiner Möglichkeiten das Notwendige getan – oder es zumindest versucht." Einer, der gegen den „Compliance-Wahnsinn"[1] aufgestanden war. So trifft das Urteil nicht nur den verurteilten Manager, sondern auch all diejenigen, die seine Haltung teilen.

Dr. Rainer Markfort

Schon werden Stimmen laut, die Entscheidung müsse in den oberen Instanzen aufgehoben werden, da sie überspannte Anforderungen formuliere, die Haftung überdehne und weil die Beweislastverteilung im Prozess den Vorstand schutzlos stelle. Ob im Hinblick auf eine „gerechte" Beurteilung des Einzelfalls die weiteren Instanzen zu anderen Ergebnissen kommen, bleibt abzuwarten. Die grundsätzlichen Aussagen jedenfalls werden Bestand haben.

2. Rechtspflichten von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand ist verpflichtet, eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Unternehmensorganisation zu schaffen. Diese Pflicht folgt unmittelbar aus § 91 Abs. 2 AktG bzw. auch aus seinen allgemeinen Leitungspflichten nach §§ 76 Abs. 1 und 93 Abs. 1 AktG.[2] Auch die Verletzung von Strafgesetzen durch Mitarbeiter des Unternehmens zählt zu den Risiken, die es zu kontrollieren gilt. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre steht heute außer Frage, dass die aus solchen Verstößen resultierenden Schäden für das Unternehmen erheblich sein können. Der Vorstand muss also sein Unternehmen so aufstellen, dass es nicht zu Verstößen gegen zwingendes Gesetzesrecht kommt (Legalitätspflicht). Und er muss sich vergewissern, dass die von ihm getroffenen Maßnahmen auch eingehalten werden (Legalitätskontrollpflicht). Das ist Compliance.

2.1 Legalitätspflicht

Compliance ist originäre Führungsaufgabe und Verantwortung der Unternehmensleitung.[3] Daher muss der Vorstand ein funktionierendes System zur Vermeidung von Gesetzesverstößen einrichten. Sinn und Zweck von Compliance ist der Schutz des Unternehmens, seiner Mitarbeiter und der Geschäftsleitung.

▶ **Der Vorstand muss das Unternehmen so organisieren, dass zwingende gesetzliche Vorgaben eingehalten werden.**[4]

Das Landgericht betont, die Pflicht zur Gesetzestreue sei keine Neuerung aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis. Bereits das Aktiengesetz von 1937 verpflichtete den Vorstand sein Unternehmen so zu organisieren, dass Gesetze beachtet werden.[5]

---

* Dr. Rainer Markfort ist Partner der Kanzlei Mayer Brown LLP in Düsseldorf und Leiter der deutschen Compliance-Praxis. Er ist Vorstand bei DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V.

1 WE-Ausgabe des *Handelsblattes* vom 22. 06. 2012.
2 LG München I v. 10. 12. 2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 332 ff.
3 Guidance zum UK Bribery Act, Principle 2, MA Comp BT 1.1-1. u.-4, IDW PS 980 Tz. 13 zu Element 6.
4 LG München I v. 10. 12. 2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 333.
5 § 76 Abs. 1 AktG, aus dem sich diese Pflicht unmittelbar ergibt, geht auf § 70 AktG a.F. (1937) zurück.

Die Geschäftsleitung muss ein CMS einrichten und dessen Effizienz fortlaufend überwachen.

- **Der Vorstand muss auch ausländische Rechtsvorschriften einhalten.**[6]

Dies gelte auch für ausländische Rechtsvorschriften. Strafbare Korruptionshandlungen müssen vermieden werden. Grenzüberschreitende Schmiergeldzahlungen lassen sich nicht damit rechtfertigen, wirtschaftliche Erfolge auf korruptiven Auslandsmärkten wären sonst nicht möglich.

2.2 Organisations- und Aufsichtspflicht (Legalitätskontrollpflicht)

Mit dem Urteil des LG München gibt die Rechtsprechung nun erstmals Anhaltspunkte zu Art und Umfang einer angemessenen Organisation. Während das *ob* von Compliance keinen Ermessensspielraum lässt, unterliegt das *wie* – also die konkrete Umsetzung – grundsätzlich unternehmerischer Gestaltungsfreiheit nach § 93 Abs. 1 S. 2 AktG.

- **Bei entsprechender Gefährdungslage muss eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation eingerichtet werden.**[7]

Das Urteil formuliert unmissverständlich, dass ein Compliance-Management-System (CMS)[8] strengen Sorgfaltsmaßstäben genügen muss. Diese leiten sich aus der unternehmensindividuellen Gefährdungslage ab. Die Gefährdungslage wiederum ergibt sich aus einer Analyse der Risiken, die im Unternehmen für Gesetzesverletzungen bestehen.

Die Gefährdungslage bestimmt sich nach folgenden Unternehmenskriterien: Art (börsennotiert oder inhabergeführt), Größe (Anzahl der Mitarbeiter, Umsatz, Bilanzsumme) und Organisation (Struktur) des Unternehmens, regulatorisches Umfeld (zu beachtende Vorschriften), geografische Präsenz (Art und Umfang grenzüberschreitender Tätigkeiten, lokale Risiken) sowie Verdachtsfälle aus der Vergangenheit (Gefährdungslage, die sich in der Vergangenheit für den Vorstand erkennbar realisiert hatte). Weitere Gesichtspunkte können sein: Art und Volumen der angebotenen Leistungen (Branche, Geschäftsfeld), Kundenstruktur und Organisations- und Entwicklungsstand der IT- und Controlling-Systeme.[9]

Ergibt sich aus diesen Parametern eine abstrakte Gefährdungslage, so ist der Vorstand also verpflichtet, ein CMS einzurichten. Was dazu konkret erforderlich ist, leitet sich aus einer individuellen Risikoanalyse ab.[10] Die Risikoanalyse erfolgt in den Phasen (i) Risikoidentifikation (Risikoerfassung), (ii) Operationalisierung (Konkretisierung, Erklärung), (iii) Bewertung (Priorisierung) sowie (iv) Dokumentation und mündet in Maßnahmen zur Risikobegrenzung.[11] Compliance soll dabei Prüfungshandlungen anderer Bereiche (z. B. Risikomanagement, interne Revision, Controlling, Qualitätsmanagement) berücksichtigen.

Neben der Legalitätspflicht besteht die Legalitätskontrollpflicht[12], eine Pflicht zur Wirksamkeitskontrolle des eingerichteten Systems.[13] Der Vorstand ist nicht nur verpflichtet, ein funktionierendes Compliance-System zu schaffen, er muss auch fortlaufend dessen Effizienz überwachen. Dazu gehört, dass der Vorstand bekannt gewordene Vorfälle verfolgt. Er muss sich darüber informieren, ob personelle Konsequenzen gezogen wurden und vor allem, ob und wie ein dahinter stehendes System bekämpft wird.

Die kontinuierliche Risikoanalyse ist Teil der Überwachungsaufgabe des CMS. Im Gegensatz zur stichprobenartigen Kontrolle einer internen Revision prüft Compliance kontinuierlich und – nach Möglichkeit – prozessbegleitend. Die Überwachungstätigkeit von Compliance orientiert sich am Bild einer „beratenden Revision". Die Revision nach heutigem Methodenverständnis ist auf die reine Kontrolle beschränkt und prüft unabhängig, ohne dabei an eigene Beratungsempfehlungen gebunden zu sein. Die Beratung im Bereich der Legalitätspflicht übernimmt nun Compliance. Diese beratende Prüfungstätigkeit von Compliance unterliegt ihrerseits der Kontrolle durch die Revision.

Der Vorstand kann die Aufgaben an eine Compliance-Funktion im Unternehmen delegieren. Allerdings bedarf eine wirksame Compliance-Funktion angemessener Mittel für ihre Aufgabenerfüllung.[14] Die Compliance-Funktion muss unabhängig sein und sollte eine selbständige Organisationseinheit bilden. Allerdings kann Compliance mit anderen Unternehmensfunktionen zusammengefasst werden, etwa mit der Rechtsabteilung. Kritisch wird die Anbindung an die interne Revision gesehen, da eine organisatorische Zusammenfassung die Unabhängigkeit beider Unternehmensfunktionen unterläuft.[15] Aufgrund der Prüfungspflichten von Compliance, die auch eine intensive Datennutzung erforderlich machen kön-

6 LG München I v. 10. 12. 2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 333.
7 LG München I v. 10. 12. 2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 334.
8 Im Urteil heißt es stets nur „Compliance-System". Compliance-Management-System ist jedoch der gemeinhin gebräuchliche Terminus.
9 LG München I v. 10. 12. 2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 334.
10 Guidance zum UK Bribery Act, Principle 3, MA Comp BT 1.2.1-1. u.-2, IDW PS 980 Tz. A16 zu Element 3.
11 DICO, Positionspapier „Grundelemente eines CRA" des Arbeitskreises Compliance Risk Assessment (Entwurf).
12 Bicker, E., „Compliance – organisatorische Umsetzung im Konzern", AG 15/2012, S. 542, 552.
13 Guidance zum UK Bribery Act, Principle 6, Element 7 IDW PS 980.
14 Schefold, C.: Compliance – Wem hilft's ?, in: ZRFC 3/13, S. 124 u. S. 129.
15 MA Comp BT 1.3.3.2-2.

Ein funktionierendes CMS mit effektiven Kontrollen verhindert persönliche Haftung.

nen, ist eine Kombination mit der Funktion des Datenschutzbeauftragten ebenfalls kritisch.

Das CMS ist ein Instrument der Geschäftsleitung. Der Compliance-Beauftragte soll daher organisatorisch und disziplinarisch dem für die Compliance-Funktion zuständigen Vorstandsmitglied unterstellt werden.[16] Doch auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses soll – unter Einbeziehung der Geschäftsleitung – direkt beim Compliance-Beauftragten Auskünfte einholen können.[17]

2.3 Individuelle Verantwortung und kollektive Haftung

Pflicht des Vorstandes ist es nach dem Urteil des LG München, klare Regelungen zu schaffen, wer auf Ebene des Vorstands die Hauptverantwortung trägt. Der Gesamtvorstand bleibt allerdings in der Verantwortung und muss Informationen im Unternehmen und von denjenigen Personen einholen, die unter der jeweiligen Anleitung, Aufsicht oder Verantwortung des Vorstands tätig geworden sind. Dabei ist die arbeitsteilige Organisation der Betätigungsbereiche letztendlich keine Entschuldigung für das Versäumnis, die Informationen einzuholen.

- **Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, ein funktionierendes Compliance-System zu schaffen und zu überwachen.**[18]
- **Jedes einzelne Vorstandsmitglied muss darauf hinwirken, dass innerhalb des Gesamtvorstandes ein solches Compliance-System beschlossen wird.**[19]
- **Der Gesamtvorstand muss überprüfen, ob das implementierte Compliance-System geeignet ist, Verstöße gegen zwingendes Gesetzesrecht zu unterbinden.**[20]
- **Wenn ein Vorstandsmitglied mit seinen Verbesserungsvorschlägen zum Compliance-System im Vorstand nicht durchdringt, muss es sich an den Aufsichtsrat wenden.**[21]

Jedes einzelne Vorstandsmitglied muss also darauf hinwirken, ein effektives CMS im Unternehmen zu implementieren. Und sollte es mit seinen Vorstellungen im Vorstand nicht durchdringen, muss es sich ggf. an den Aufsichtsrat wenden. Innerhalb des Vorstandes muss klar geregelt werden, welches Vorstandsmitglied die Hauptverantwortung dafür trägt. Gleichwohl bleibt der Vorstand insgesamt verpflichtet, das einmal eingerichtete System daraufhin zu überprüfen, ob es geeignet ist, Verstöße gegen zwingendes Gesetzesrecht zu unterbinden.

Das Landgericht äußert sich auch zu den Pflichten des Aufsichtsrates, die neben denjenigen des Vorstandes bestehen. Danach hat der Aufsichtsrat eine selbständige Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass ein effektives Compliance-System eingerichtet wird und er muss sich regelmäßig darüber unterrichten lassen. Folglich kann eine fehlende Kontrolle durch den Aufsichtsrat dazu führen, dass dessen Mitglieder neben den Mitgliedern des Vorstandes gesamtschuldnerisch für Versäumnisse bei der Einrichtung und Überwachung eines Compliance-Systems haften.

- **Der Aufsichtsrat muss sich vergewissern, dass der Vorstand ein geeignetes Compliance-System einrichtet.**[22]
- **Besteht im Unternehmen kein solches Compliance-System, haftet auch der Aufsichtsrat neben dem Vorstand, wenn er den Vorstand nicht hinreichend überwacht hat.**[23]

2.4 Haftungsvermeidung und Beweislast

Die Entscheidung lässt sich in folgendem Leitsatz zusammenfassen:

- **Wenn Mitarbeiter eines Unternehmens gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen haben, dann ist der Vorstand zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet – es sei denn, er hat ein funktionierendes Compliance-System mit effektiven Kontrollen eingerichtet.**[24]
- **Ein mangelhaftes Compliance-System und unzureichende Überwachung bedeuten eine Pflichtverletzung des Vorstandes.**[25]

Kann ein Vorstandsmitglied darlegen und beweisen, dass es alles Erforderliche getan hat, um ein effektives CMS einzurichten, dann hat es seine Pflichten nicht verletzt und kann folglich nicht in Anspruch genommen werden, wenn es dennoch zu Korruptionsfällen im Unternehmen kommt. Allerdings geht das Landgericht davon aus, dass ein CMS mit effektiven Kontrollen und einer funktionierenden Aufsicht dazu geeignet ist, Rechtsverletzungen der Mitarbeiter zu verhindern.

Daraus folgt, dass Vorstand und Aufsichtsrat ihre Anstrengungen in geeigneter Weise dokumentieren sollten, um diesen Nachweis im Fall der Fälle führen zu können.

16 MA Comp BT 1.3.3.
17 Ziff. 5.3.2 DCGK.
18 LG München I v. 10.12.2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 335.
19 LG München I v. 10.12.2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 335.
20 LG München I v. 10.12.2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 335.
21 LG München I v. 10.12.2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 335.
22 LG München I v. 10.12.2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 336.
23 LG München I v. 10.12.2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 336.
24 LG München I v. 10.12.2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 334f.
25 LG München I v. 10.12.2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 334.

Eine konsistente Dokumentation ermöglicht die Beweisführung.

- **Das Vorstandsmitglied hat zu beweisen, dass es seine Pflichten nicht schuldhaft verletzt hat oder dass der Schaden in jedem Fall eingetreten wäre.**[26]

Es ist dabei gar nicht erforderlich, dass der Vorstand bei seinem Ausscheiden verbotenerweise wesentliche Unterlagen mitnimmt, damit er im Streitfall darlegen und beweisen kann, was er alles unternommen hat. Vielmehr reicht es aus, dass diese Anstrengungen im Unternehmen sorgfältig dokumentiert sind: Beschlüsse des Vorstands, Protokolle von Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen und entsprechende Vorlagen, Prüfberichte der Compliance-Abteilung und der Revision. Eine konsistente Dokumentation, die sich an internationalen Standards orientiert, ist völlig ausreichend, um darlegen zu können, dass die Anforderungen erfüllt sind. Ein Testat nach IDW PS 980 durch externe Prüfer ist dabei nicht erforderlich, es kann aber im Einzelfall hilfreich sein.

Es hilft dem Vorstand im Zivilprozess hingegen nicht, wenn er strafrechtlich unbehelligt geblieben ist. Der Umstand, dass gegen einen Vorstand strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurden, hindert das Zivilgericht nicht, eine – zum Schadenersatz verpflichtende – schuldhafte Pflichtverletzung zu erkennen. Während einschlägige Strafrechtsvorschriften Vorsatz verlangen, genügt nach § 93 Abs. 2 AktG schon leichte Fahrlässigkeit. Außerdem ist das Zivilgericht nicht an Entscheidungen der Staatsanwaltschaft gebunden.

2.5 Haftungsumfang

Der Vorstand muss dem Unternehmen denjenigen Schaden ersetzen, der diesem in Folge der Pflichtverletzung entstanden ist.

- **Der Vorstand muss erforderliche und zweckmäßige Aufwendungen zur Schadensfeststellung ersetzen.**[27]
- **Gelder, die ohne wirksamen Vertrag aus dem Unternehmen abfließen, muss der Vorstand ersetzen.**[28]

Dazu gehören etwa Gelder, die aus dem Gesellschaftsvermögen abgeflossen sind und bei denen unklar ist, ob dies auf der Grundlage eines wirksamen (Berater-)Vertrages erfolgte. Damit sind also insbesondere solche Leistungen von der Ersatzpflicht erfasst, für die das Unternehmen keine (legale) Gegenleistung erhalten hat. Ferner ist der Vorstand für diejenigen Aufwendungen ersatzpflichtig, die das Unternehmen für erforderlich und zweckmäßig halten durfte, um solche Gesetzesverstöße aufzuklären.

3. Bewertung

Warum können wir davon ausgehen, dass die Kernaussagen zur Legalitätspflicht und zur Legalitätskontrollpflicht durch die Berufungs- und Revisionsinstanz bestätigt werden? Sie sind aus den Vorschriften des deutschen Rechts sorgfältig abgeleitet, entsprechen der Rechtslage in anderen entwickelten Ländern und sind getragen von einem breiten gesellschaftlichen Konsens zur Verantwortung von Unternehmensführern.

Das Urteil fällt in eine Zeit, in der eine breite Öffentlichkeit darüber diskutiert, ob die Höhe von Managervergütungen noch in einem akzeptablen Verhältnis zur Leistung steht. Während der Eigentümerunternehmer das volle wirtschaftliche Risiko für seine unternehmerischen Entscheidungen und auch sein Versagen trägt, war das Risiko des angestellten Managers darauf beschränkt, im Falle von Misserfolgen und Skandalen seinen Job zu verlieren – in aller Regel verbunden mit einer hohen Abfindung. Die Gehälter der angestellten Manager sind in einem Maße gestiegen, dass ihre Höhe nicht mehr allein mit Entlohnung für geleistete Arbeit begründet werden konnte. Auch wenn man berücksichtigt, dass der zeitliche Einsatz denjenigen eines normalen Angestellten bei Weitem übertraf, so stand doch die Höhe der Vergütung in keinem Verhältnis mehr zur eingesetzten Zeit. Wenn aber Kategorien wie „Erfolg“ und „Verantwortung“ zur Begründung für die Höhe der Gehälter ins Feld geführt wurden, so war es nur folgerichtig zu verlangen, dass diese Verantwortung auch bei Misserfolg und Versagen getragen wird.

Der Vorstand kann diese Verantwortung nicht delegieren. Das hat der BGH mittelbar mit seiner Entscheidung zur Garantenplicht eines Compliance-Beauftragten klargestellt. Das Urteil[29] ist vielfach dahingehend missverstanden worden, dass es die Anforderungen an diese verschärfe und die Vorstände entlaste. Das Gegenteil ist der Fall. Das Urteil markiert einen Paradigmenwechsel: Es macht Schluss mit dem Konzept des „strategischen Nichtwissens“. Vorstände delegierten Verantwortung auf die zweite Managementebene (Leiter *Recht* und Leiter *Revision*). Diese lösten kritische Aufgaben und hielten – gestützt auf einen heimlichen Konsens – Informationen zurück, die den Vorstand hätten belasten können. In der Krise konnte der Vorstand guten Gewissens behaupten, nichts davon gewusst zu haben, und der „Verantwortliche“ aus der zweiten Reihe musste gehen. Er erhielt eine Abfindung und nach einiger Zeit einen neuen Job in der „Deutschland AG“. Für ein solches Verhalten muss nun ein

26 LG München I v. 10. 12. 2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 334.
27 LG München I v. 10. 12. 2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 335.
28 LG München I v. 10. 12. 2013 – 5HK O 1387/10, AG 2014, S. 335.
29 BGH v. 17. 07. 2009 – 5 StR 394/08 („BSR“) *obiter dictum.*

Es ist ein guter und gewichtiger Grund für Compliance, persönliche Haftung zu vermeiden.

Compliance-Beauftragter mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen – und wird es tunlich unterlassen. Die Verantwortung ist damit wieder bei der Unternehmensleitung.

Die Anforderungen, die das Landgericht an ein effektives CMS stellt, sind auch nicht überzogen. Mit Compliance verhält es sich insoweit nicht anders als mit gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen in anderen Bereichen wie Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Qualitätsmanagement. Zu Recht verlangt die Unternehmensleitung von Arbeitnehmern in der Produktion, dass sie höchste Qualitätsstandards und vielfältige Anforderungen in einer komplexen, über Unternehmensgrenzen hinweg vernetzten Produktionswelt erfüllen. Dazu passt es nicht, wenn für den Wirtschaftslenker gefordert wird, er dürfe durch *Business Judgement Rule* und Haftungsrisiken in seiner unternehmerischen Entscheidungsfreiheit nicht zu sehr eingeschränkt werden, da sich sonst niemand mehr finde, der auch mal mutig eine Entscheidung treffe. Es geht stets darum, das Richtige richtig zu tun. Dies gilt auch für Compliance.

4. Fazit

Wir dürfen davon ausgehen, dass dieser Fall uns über die nächsten Jahre noch beschäftigen wird, wenn sich Berufungs- und Revisionsinstanz damit auseinandersetzen. Es ist allerdings kaum damit zu rechnen, dass sich an den Kernaussagen Wesentliches ändern wird. Daher sind Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane gut beraten, das Risiko einer zivilrechtlichen Haftung bei Compliance-Verstößen ernst zu nehmen. Denn dieses ist deutlich größer als das Risiko einer strafrechtlichen Verurteilung.

Es gibt viele gute Gründe für Compliance. Persönliche Haftung zu vermeiden, ist nur einer davon. Nach dem Urteil des LG München allerdings einer, der von verantwortlichen Unternehmenslenkern ernst genommen werden sollte. Es weist ihnen eine klare Richtung: Sie tragen nicht nur für den wirtschaftlichen Erfolg Verantwortung, sondern auch dafür, wie dieser erreicht wird.